

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 21 (2006)
Heft: 6

Rubrik: Aspekte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Private Metallsondengänger versus Archäologische Denkmalpflege?

Ein alltägliches Dilemma der Kantonsarchäologien

Eine Vorbemerkung: Auch die professionelle archäologische Prospektion setzt Metallsuchgeräte ein. Verwendet werden sie in erster Linie bei laufenden Ausgrabungen, um den Grobaushub nach Metallobjekten zu durchsuchen. Sinnvoll können sie ausserdem sein, um Flächen vor der eigentlichen Feingrabung abzutasten, damit man einen ersten Einblick erhält, ob mit Metallfunden zu rechnen ist. Dies ist insbesondere bei Gräbern der Fall, da auf diese Weise bereits vorausschauend eine Blockbergung fragiler Metallgegenstände ins Auge gefasst werden kann. Und schliesslich wäre ein Einsatz bei Bau begleitenden Massnahmen möglich, um etwa die Profile offener Baugruben oder Kanalisationsgräben abzusuchen. Für die eigentliche Prospektion, d.h. das Auffinden neuer Fundstellen, werden diese Geräte aber nur relativ selten eingesetzt. Hinter dieser Scheu steckt sicherlich die begründete Befürchtung, bei der Bergung der Funde automatisch archäologische Schichten zu zerstören.

Unterschiedliche Handhabung

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat mit 26 Kantonen, von denen sich in 19 Fällen eine fest institutionalisierte Kantonsarchäologie um die Belange der archäologischen Denkmalpflege kümmert. Es ist anzunehmen, dass über den soeben geschilderten Einsatz der Metallsuchgeräte im professionellen Rahmen weitgehend Einigkeit herrscht. Völlig anders sieht es jedoch in Beurteilung des privaten Einsatzes von Metallsuchgeräten aus. Wahrscheinlich gibt es kaum zwei Kantonsarchäologien, die genau densel-



Mitarbeiter des Amtes für Archäologie des Kantons Freiburg beim Absuchen einer besonders exponierten und gefährdeten Fundstelle.

ben Umgang mit diesem Problemkomplex pflegen. Die Spannbreite reicht dabei von kompromissloser Ablehnung bis aktiv herbeigeführter Zusammenarbeit, bei der der Metallsondengänger für seine Arbeit sogar entlohnt wird. Insofern reflektieren folgende Aussagen lediglich meine Meinung als Freiburger Kantonsarchäologe – auch wenn mich die NIKE-Redaktion in meiner Funktion als derzeitiger Präsident des Verbandes der Schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen für diesen Artikel angesprochen hat. Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, dass ich mich im Vorfeld mit einigen meiner Kollegen zu diesem Thema ausgetauscht habe.

Juristisch gesehen sind in dieser Frage sowohl das Bundesrecht als auch die jeweilige kantonale Rechtslage von Belang. Auf Bundesebene ist vor allem der Artikel 724 des Zivilgesetzbuches von Belang, in dem es in Absatz 1 und 1bis heisst: «Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in des-

sen Gebiet sie gefunden worden sind» und «Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder eressen noch gutgläubig erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht». Artikel 724 in dieser Form ist erst seit jüngster Zeit gültig, da vor allem Absatz 1bis durch Inkrafttreten (am 1. Juni 2005) des Art. 32 Ziff.1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003 eingeführt wurde. Zusätzlich gibt es auf kantonaler Ebene in den jeweiligen Gesetzen über den Schutz der Kulturgüter häufig einen Artikel, der sich ebenfalls mit diesem Thema befasst. Im Falle des Kantons Freiburg findet der Artikel 41, Absatz 1 und 2 des Ausführungsreglements vom 17. August 1993 zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter seine Anwendung: «Für die Prospektion und die systematische Erforschung archäologischer Stätten mit Spürgeräten durch Dritte, namentlich mit Objektdetektoren, besonders Metalldetektoren, muss beim Departement eine Bewilligung ein-

geholt werden. Das Departement entscheidet aufgrund der Stellungnahme des Archäologischen Dienstes» und «Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die für den Schutz der Stätte erforderlich sind».

Somit ist aufgrund der juristischen Basis folgender Sachverhalt zu unterstreichen:

- Auf archäologischen Stätten ist grundsätzlich eine Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen erforderlich.
- Diese Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- In Gebieten, die nicht als archäologische Stätten ausgewiesen sind, kann privaten Metallsuchgängern nicht a priori verboten werden, ihrem Hobby bzw. Gewerbe nachzugehen.
- Allerdings sind alle herrenlosen Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des jeweiligen Kantons, die ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht veräussert werden dürfen.

Doch wie gehen nun die jeweiligen archäologischen Fachstellen mit diesem juristischen Grundgerüst

um? Vorausschicken möchte ich noch die Prämisse, dass ein generelles Verkaufs- und Vertriebsverbot dieser Geräte an Privatpersonen – was in meinen Augen die wünschenswerteste Lösung wäre – politisch sicher nicht durchzusetzen ist.

Die Verfechter einer Einbindung privater Metallsondengänger in die archäologische Denkmalpflege führen zumeist folgende Gründe ins Feld:

1. Da der Verkauf dieser Geräte nicht zu unterbinden ist, muss man sich offensiv damit auseinandersetzen. Eine generelle Kriminalisierung dieser Personen führt zu nichts, da man sich dadurch automatisch eine fruchtbare Zusammenarbeit verbaut. Ausserdem verkennt man die Psychologie der Sammler, die sich kaum von Verboten abhalten lassen.

2. Durch ein generelles Verbot werden viele wichtige Funde und Fundstellen niemals entdeckt oder gemeldet.

3. Eine bewusste Miteinbeziehung von verantwortungsvollen Personen kann präventiven Charakter besitzen. Etwa dann, wenn bekannte Fundstellen immer wieder in offiziellem Auftrag abgesehen werden, was zu einer erheblichen Verminderung an archäologischen Metallfunden führt. Dadurch werden diese Orte bestenfalls für andere Metallsondengänger weniger attraktiv.

4. Die einzelnen Metallsuchgänger sind untereinander zumeist gut vernetzt und kennen die «Reviere» der jeweiligen Personen. Wenn offizielle «Mitarbeiter» der archäologischen Fachstellen bereits bestimmte Claims besetzt halten, besteht weniger Gefahr, dass weitere Personen sich an diesen Fundstellen zu schaffen machen (Stichwort «soziale Kontrolle»).

5. Die Suche nach den Metallfunden findet ausschliesslich im Oberflächenbereich des Pflughorizontes oder ganz allgemein in den direkt der Erosion ausgesetzten Schichten statt. Das Aufsammeln dieser Funde ist damit sogar eine denkmalpflegerische Massnahme, da sie vor der unmittelbaren Zerstörung gerettet werden.

Ganz wichtig zu betonen ist die Tatsache, dass alle Kantonsarchäologien, die aus dem einen oder anderen oben skizzierten Grund eine Mitarbeit mit privaten Metallsondengängern praktizieren, dies an strenge Auflagen und Bedingungen knüpfen:

- Die Personen dürfen dieser Tätigkeit nur an ganz bestimmten, genau festgelegten Fundstellen nachgehen.
- Die Genehmigungen gelten nur für einen bestimmten Zeitraum (z.B. zwei Jahre).
- Funde dürfen nur an der Oberfläche oder bis zu einer bestimmten Tiefe (zumeist bis ca. 20 cm) geborgen werden.
- Alle Funde sind unaufgefordert der zuständigen archäologischen Fachstelle zu melden bzw. abzuliefern.
- Es muss eine Dokumentation erstellt werden, die es erlaubt, die Fundumstände zu rekonstruieren und den genauen Fundort zu bestimmen.
- Die Genehmigung muss bei sich getragen werden, damit die Personen sich bei einer Kontrolle zweifelsfrei ausweisen können.

Extrem heterogene Szene der Metallsondengänger

Trotz aller Vorsichtsmassnahmen können natürlich nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden. Schon allein bei der Auswahl der Personen, denen man eine Bewilligung erteilt, muss es teilweise willkürliche Entscheidungen geben. Die

Szene der Metallsondengänger ist extrem heterogen und reicht vom an Archäologie interessierten Familienvater, der am Sonntagnachmittag mit seinen Kindern über die Äcker läuft, über systematische Sammler bestimmter Artefaktgruppen wie z.B. Münzen oder Militaria bis hin zu regelrechten Profis mit entsprechender Ausrüstung, die ihren Lebensunterhalt mit diesen Aktionen verdienen. Kennen wir tatsächlich die wirkliche Motivation der Personen, die zu uns kommen und nach einer Genehmigung fragen?

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der im Vorhinein nicht zu steuern ist, betrifft den «Rausch» oder den «Kick» des Findens. Es gibt wahrscheinlich nur sehr wenige Menschen, die der Versuchung widerstehen können, tiefer als erlaubt nach den Metallgegenständen zu graben, auf die die Sonde angeschlagen hat. Dies betrifft sogar lang gediente ehrenamtliche Mitarbeiter der Kantonsarchäologien. Eine unbestreitbare Tatsache ist es nun einmal, dass ein Grossteil der Funde nicht unmittelbar von der Oberfläche, sondern aus tiefer gelegenen Schichten stammt. Wie soll nun aber ein Laie entscheiden, ob er einen Fund einem Erosionshorizont oder einer intakten archäologischen Schicht entnimmt? Dies betrifft im Übrigen auch die Schutthänge mittelalterlicher Burgen. Auch hier ist eine Abgrenzung zwischen originaler Fundlage und Versturz nur vom Spezialisten zu leisten. Wird ein Fund aber seinem Originalkontext entrissen, verliert er seinen Wert als Geschichtsquelle und ist lediglich als Antiquität, kunsthistorisch wertvoller Gegenstand oder Ausstellungsobjekt zu betrachten. Archäologisch gesehen handelt es sich nun

um einen «Streufund» – oder wie es der Basler Burgenforscher Werner Meyer einmal ausdrückte: «Das Durchwühlen von Kulturschichten nach Kleinfunden bedeutet die Zerstörung von historischem Kulturgut und ist dem mutwilligen Vernichten von Originalurkunden oder von Kunstwerken gleichzusetzen.»

Schliesslich gibt es noch einen Themenkomplex, den man mit wissenschaftlicher Ethik oder ganz allgemein mit gesellschaftlicher Moral umschreiben könnte. Ein ganz banales Beispiel ist ein Sachverhalt, mit dem die archäologischen Fachstellen immer wieder konfrontiert sind: Ein Metallsondengänger, der keine Lizenz der entsprechenden staatlichen Stelle besitzt, findet auf einer bekannten archäologischen Fundstelle einen wichtigen Metallgegenstand und entschliesst sich im Nachhinein, diesen Fund doch abzugeben. Wie geht man als Vertreter des Staates mit dieser Person und diesem Fund um? Leitet man eine Strafverfolgung ein, weil keine Genehmigung vorlag, oder verschont man die Person trotz ihrer gesetzeswidrigen Handlung, weil sie den archäologischen Fund doch noch abgegeben hat? Und was passiert mit dem Objekt? Belässt man es aus ethischen Gründen einfach im Depot oder publiziert man den wissenschaftlich trotz allem wichtigen «Streufund» und legitimiert damit die Handlungsweise des Metallsondengängers? Gerade heutzutage müssen wir uns diese Entscheidung sehr gut überlegen. Die einschlägige Szene ist extrem gut organisiert und kennt neben den wissenschaftlichen Gepflogenheiten auch die einschlägige Fachliteratur.

Appell an Museen

Es gibt viele Gründe, den Fundort eines Objektes zu fälschen oder zu verschleiern. So kann die echte Fundstelle geheim gehalten werden, um sie weiterhin in Ruhe ausbeuten zu können. Oder ein Fundort wird absichtlich gefälscht, zum Beispiel um den wirklichen Fundort zu verschleiern – etwa dann, wenn er in einem Gebiet liegt, in dem das Sondengehen verboten ist – oder um die Funde bedeutsamer zu machen. Ein Gegenstand aus Augusta Raurica ist sicherlich wertvoller als einer von einem namenlosen erodierten römischen Gutshof im Mittelland. Der Aufkauf solcher Funde treibt nicht nur die Preise in die Höhe. Er umgibt letztlich den Sondengänger mit einer Aura der Legitimität: Er arbeitet ja offiziell mit staatlichen Stellen zusammen. Alleine deshalb schon sollten vor allem auch staatliche Museen ihre Einkaufspolitik nach festen ethischen Grundsätzen ausrichten. Ein Blick in die Auktionshäuser im Internet lässt klar erkennen, dass die wirklich wertvollen archäologischen Funde nach wie vor direkt an Museen oder über den Kunsthandel und eben nicht über Internet-Märkte wie «Ebay» oder «Ricardo» veräussert werden.

Für die Schweiz liegen momentan noch keine genauen Zahlen vor, in Deutschland geht man inzwischen bereits von einigen 10 000 privaten Sondengängern – bei einem harten Kern von etwa 1000 Personen – aus. Den Schaden, der von einer derart grossen Anzahl Sondengängern angerichtet wird, kann man sich leicht ausmalen. In jedem Fall müssten die Strafen für diese Vergehen drastisch erhöht werden, damit es sich nicht weiter-

hin um ein Kavaliersdelikt handelt, das lediglich mit einer Ordnungsbusse belegt wird. Beispiele hierfür gibt es bereits: In Ländern mit einer stärker ausgeprägten Tradition, ihre archäologischen Funde und Fundstätten als integralen Bestandteil des nationalen Kulturgutes zu sehen, wie etwa Griechenland oder die Türkei, drohen illegalen Raubgräbern jahrelange Haftstrafen. In Italien gibt es hunderte speziell ausgebildete Carabinieri, die ausschliesslich archäologische Fundstellen überwachen.

Die Entscheidung eines Kantonsarchäologen, ob und wie seine Dienststelle mit privaten Metallsondengängern zusammenarbeitet, kann ihm niemand abnehmen. Es sollte uns jedoch immer bewusst sein, dass nicht allein die Tatsache, eventuell wertvolle archäologische Funde für die Öffentlichkeit zu erhalten, zu einer Entscheidung führen darf. Es gilt die komplexen Auswirkungen solcher Zusammenarbeit auf den «Markt» und damit auf das noch im Boden ruhende Kulturgut zu berücksichtigen.

*Dr. Claus Wolf,
Freiburger Kantonsarchäologe*

Weiterführende Literatur

S. Hochuli: Archäologische Prospektion durch einen Metallsuchgänger: Raubgräberei oder Spezialistenarbeit? *JbSGUF* 83, 2000, 21–24.

G. Kaenel et A.-F. Auberson: Un coin monétaire au Mont Vully (canton de Fribourg). *Archäologie der Schweiz* 19, 1996, 3, 106–111.

W. Meyer: Notgrabung und Raubgrabung – Die Archäologie in der Krise. *Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins* 63, 1990, 1, 50–55.

N. Tissot: A qui appartiennent les trouvailles archéologiques? *Helvetia Archaeologica* 26, 1995, 101/102, 63–77.

«Wer stiehlt unsere Vergangenheit? Archäologische Quellen zwischen öffentlichem Interesse und privater Verwertung». Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. vom 9.–11. Mai in Trier-Karden, Rheinland-Pfalz. *Archäologisches Nachrichtenblatt* 11, 2, 2006, 99–205.

Plünderung vor der Haustür. *Der Spiegel* 28, 2006, 108–110.